

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR RECHTEÜBERTRAGUNG AN DAS ZDF
(Stand: 02/2026)

Der Vertragspartner überträgt dem ZDF alle bei ihm entstandenen bzw. liegenden Rechte, seien es Titel, Design oder sonstige vom Vertragspartner konzipierte urheberrechtlich relevante Bestandteile (Kreativleistungen) zur ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung.

1. Das ZDF ist danach insbesondere berechtigt, die Leistungen des Vertragspartners selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen im In- und Ausland ganz oder teilweise sowie beliebig oft
 - a) durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“) insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorekorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.
 - Mitumfasst sind
 - Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - pay-Dienste wie beispielsweise in pay-Radio, pay-TV einschließlich pay-per-channel, pay-per-view, near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien.
 - b) öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
 - c) zur Herstellung von Bild- und/oder Tonträgern jeder Art zu nutzen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, zu archivieren sowie in jeder Art innerhalb und außerhalb des Rundfunks z.B. in Datenbanken, im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z.B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
 - d) unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes (§ 93 UrhG) in jeder Weise zu bearbeiten und umzugestalten, zu verfilmen, zu kürzen, und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen sowie weiterzuentwickeln, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke wie z.B. in andere Sendungen aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und in dieser Form zu verwerten;
 - e) sowie bildliche Darstellungen davon als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Programmvorschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF, oder sonst für Public-Relations-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten.
2. Die Verwendung umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. video- und audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bildbearbeitungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.

3. Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
4. Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Leistungen des Vertragspartners bzw. die unter ihrer Nutzung hergestellte Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus den Leistungen des Vertragspartners bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. „Themen-Park“-Nutzungen sowie das Recht, die Leistungen des Vertragspartners bzw. die unter ihrer Nutzung hergestellte Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen/Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen des Vertragspartners künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Kinofilm, Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Das ZDF ist berechtigt, die Darbietung, Leistung oder das Werk in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten.

5. Das ZDF ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Vertragspartners zu überlassen. Die Pflichten des ZDF gegenüber dem Vertragspartner bleiben in diesem Falle unverändert.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung der Produktion Rechte Dritter, insbesondere Urheber- oder Leistungsschutzrechte bzw. Persönlichkeitsrechte, verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen das ZDF führen können. Der Vertragspartner stellt das ZDF von Ansprüchen Dritter frei. Das ZDF ist berechtigt, dem Vertragspartner insoweit Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen.
7. Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der in den vorgenannten Bestimmungen genannten Rechte erfolgt oder angedroht wird, ist der Vertragspartner verpflichtet
 - dem ZDF hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen,
 - alles zu unternehmen und zu veranlassen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigungen abzuwehren und das ZDF von Ansprüchen Dritter freizustellen.
8. Unbeschadet hiervon ist das ZDF berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Es wird den Vertragspartner gegebenenfalls hiervon verständigen.
9. Das ZDF ist zur Nutzung der ihm übertragenen Rechte nicht verpflichtet. Das ZDF ist nicht verpflichtet, in Sendungen oder anderen Nutzungen die Herkunft des Materials zu dokumentieren oder zu bestätigen.
10. Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte an den im Auftrag des ZDF hergestellten Produktionen gehen mit Abschluss des Vertrages bzw. ihrer Entstehung auf das ZDF über.
11. Der Vertragspartner garantiert dem ZDF den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise nutzt, auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Der Vertragspartner sichert zu, dass ihm seine Mitarbeiter den benötigten Rechteleistungsbereich zur Weiterübertragung auf das ZDF einräumen. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, über den Umfang der ihm im Rahmen der Leistungserbringung durch seine Mitarbeiter oder Dritte übertragenen Rechte auf Verlangen des ZDF durch Vorlage entsprechender Verträge im einzelnen Auskunft zu geben. Er stellt das ZDF und Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.